

Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 30022/14



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- 96204BG0065589 W-06937/14 -

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. April 2016 durch die Richterin Dr. Kulms für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung im Rahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Der 1957 geborene Kläger steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 1. April 2014 stellte der Beklagte für den Zeitraum 1. Februar 2014 bis 30. April 2014 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeld II fest, da sich der Kläger – entgegen der Regelung einer Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. Juli 2013 – nicht beworben habe (Blatt 95 ff. der Gerichtsakte). Diese Sanktion ist aktuell beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 32 AS 2354/15 anhängig.

Mit Bescheid vom 13. März 2014 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 23. Juni 2014 stellte der Beklagte – wieder mangels Bewerbungsbemühungen – für den Zeitraum 1. April 2014 bis 30. Juni 2014 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeld II fest (Blatt 103 ff. der Gerichtsakte). Die Sanktion ist unter dem Aktenzeichen S 134 AS 16485/14 beim Sozialgericht anhängig.

Am 25. Juni 2014 erließ der Beklagte eine neue Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt. Darin hieß es unter anderem:

„Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung – jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: eigene Auflistung mit folgenden Angaben: Name des Arbeitgebers, Berufsbezeichnung, Datum und Quelle des Stellenangebotes/alternativ Initiativbewerbung, Datum der Bewerbung, Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich). Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen. Die Auflistung Ihrer Bewerbungsbemühungen ist kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einzureichen...“

Der Eingliederungsvereinbarung war eine Rechtsfolgenbelehrung beigelegt. Darin wurde der Kläger unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zuletzt mit Bescheid vom 19. März 2014 das Arbeitslosengeld II vollständig weggefallen sei und jeder weitere Pflichtverstoß einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes zur Folge haben werde. Wegen des vollständigen Inhalts der Eingliederungsvereinbarung wird auf Blatt 116 ff. der Gerichtsakte verwiesen. Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt wurde bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2014 bewilligte ihm der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 763,96 €.

Kläger legte in der Folgezeit keine Nachweise für Bewerbungsbemühungen vor.

Mit Bescheid vom 26. August 2014 stellte der Beklagte für den Zeitraum 1. September 2014 bis 30. November 2014 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II fest, da der Kläger den Bewerbungsbemühungen aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 25. Juni 2014 nicht nachgekommen sei. Er habe keine Bewerbungsbemühungen für den Monat Juli 2014 vorgelegt (Blatt 75 ff der Gerichtsakte). Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchbescheid vom 24. November 2014 als unbegründet zurück. Es sei sachgerecht gewesen, die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt zu erlassen, da der Kläger Eingliederungsvereinbarungen nur unter Vorbehalt unterschrieben hätte. Die Voraussetzungen von § 31 ff. SGB II würden vorliegen, die Normen seien auch nicht verfassungswidrig. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchbescheids wird auf Blatt 78 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Am 23. Dezember 2014 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, die Sanktionierung sei verfassungswidrig. Er verweist dazu auf einen von ihm verfassten Brandbrief, ein Gutachten über die Verfassungswidrigkeit von Sanktionen und ein Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffs im SGB II, auf deren Inhalt vollumfänglich Bezug genommen wird

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid vom 26. August 2014 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom Widerspruchbescheid vom 24. November 2014 aufzuheben.
2. das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. a GG aufzusetzen und dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:
 - a. Wird der Arbeitsbegriff, den das Jobcenter vorlegt, und die Definition des „Interesses der Allgemeinheit“, an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht?
 - b. Sind die § 31a i.V.m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom 24. März 2011, BGBl. I vom 29. März 2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchbescheid.

Die Beteiligten sind mit gerichtlichem Schreiben vom 10. Februar 2016 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Sie lagen vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört wurden.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 SGG zulässig, doch nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 26. August 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtgrundlage für die Sanktionierung ist §§ 31a Abs. 1 S. 3, 31b Abs. 1 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflicht, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur dann nicht, wenn sie einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

§ 31a Abs. 1 S. 3 SGB II regelt, dass ab der zweiten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II vollständig entfällt. Gemäß § 31b Abs. 1 S. 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Satz 3 regelt, dass der Minderungszeitraum drei Monate beträgt. Gemäß Satz 5 ist die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

I. Zur Überzeugung der Kammer begegnen die §§ 31 ff. SGB II keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (a.A. Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 26. Mai 2015, S 15 AS 5157/15).

1. Zur Überzeugung der Kammer verstößt das Sanktionsrecht nach den § 31 ff. SGB II nicht gegen das aus Art. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum. Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus (so aus jüngerer Zeit auch Beschluss des SG Aachen vom 16. Juni 2015, S 14 AS 513/15 ER, Rdnr. 40 ff. – juris m.w.N. und Beschluss des SG Leipzig vom 16. Juni 2015, S 24 AS 2264/14, Rdnr. 21 ff.).

Das Grundgesetz gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen. Das Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen (Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 7. Juli 2010, 1 BvR 2556/09, Rdnr. 13 – juris). Der Staat ist im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen, wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen. Er muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen

aussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Auf der anderen Seite muss eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen (Beschluss des SG Aachen vom 16. Juni 2015, S 14 AS 513/15 ER, Rdnr. 41; Beschluss des SG Leipzig vom 16. Juni 2015, S 24 AS 2264/14, Rdnr. 22).

Zur Überzeugung der Kammer liegt die Grenze der Absenkung von Leistungen bei der Gewährung des zur physischen Existenz unerlässlichen („physisches Existenzminimum“; Urteil des BSG vom 22. April 2008, B 1 KR 10/07 R). Das Sanktionssystem gemäß § 31 ff. SGB II genügt schon deshalb den Vorgaben von Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, weil der Gesetzgeber auch bei einer Sanktionierung die „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. So kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs nach § 31a Abs. 3 S. 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Dabei dürfte sein Ermessen im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums regelmäßig auf Null reduziert sein. Nach § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II hat der Träger ergänzende Sachleistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Nach § 31a Abs. 3 S. 3 SGB II soll bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Ferner kann der vollständige Wegfall der Leistungen in eine Minderung in Höhe von 60 % abgemildert werden, wenn sich der der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst in der Hand, seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Unabhängig davon ist die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Absatz 8 SGB II geregelt (Beschluss des SG Aachen vom 16. Juni 2015, S 14 AS 513/15 ER, Rdnr. 45; Beschluss des SG Leipzig vom 16. Juni 2015, S 24 AS 2264/14, Rdnr. 23 ff.)

2. Die Kammer ist ferner der Überzeugung, dass die Vorschriften der §§ 31 ff. SGB II nicht gegen das Grundrecht aus Art. 12 GG verstoßen.

Gemäß Art 12 Abs. 2 und 3 GG sind Arbeitszwang und Zwangsarbeit verboten. Als Arbeitszwang ist das Gebot anzusehen, eine bestimmte Tätigkeit auszuführen, sofern dies zu einer Beeinträchtigung der Menschenwürde führt oder führen könnte (vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 12 GG, Rdnr. 115 mwN). Es wird zwar durch die Sanktionierungsmöglichkeit bei unterlassenen Bewerbungsbemühungen ein mittelbarer Zwang auf den Leistungsberechtigten ausgeübt, sich zu bewerben, da sonst finanzielle Nachteile drohen. Damit ist jedoch kein Gebot verbunden, eine *bestimmte* Tätigkeit auszuüben.

3. Die Kammer ist schließlich davon überzeugt, dass die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 SGB II nicht verletzen.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG umfasst das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Daraus folgt eine Schutzpflicht des Staates.

Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber mit den vorhandenen Regelungen in ausreichendem Maße nachgekommen. Soweit sich eine Verletzung der Gesundheit aus fehlenden Nahrungsmitteln als Folge der gekürzten Leistungen ergeben könnte, hat der Gesetzgeber durch die schon dargelegte Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen ausreichend Abhilfe geschaffen. Etwas anderes ergibt sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht aus dem Umstand, dass bei dem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs die Beitragserstattungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz entfallen. Denn auch wenn die Beiträge nicht gezahlt werden, besteht weiter der Anspruch auf „Notversorgung“ nach § 16 Abs. 3a S. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

4. Auf Grund der Tatsache, dass die Kammer aus den genannten Erwägungen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II hat, kam auch eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 GG nicht in Betracht. Der Antrag des Klägers bedurfte dabei keiner weiteren Bescheidung, da dieser eine bloße Anregung darstellt.

II. Die Voraussetzungen von §§ 31a Abs. 1 S. 3, 31b Abs. 1 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II sind erfüllt.

Das Gericht verweist insofern gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf die Gründe des Widerspruchsbescheids, die es für zutreffend erachtet. Der Kläger geht ebenfalls davon aus, dass die Sanktion den Voraussetzungen von §§ 31 ff. SGB II genügt, wie sich seiner Klageschrift vom 15. Februar 2015 entnehmen lässt. Er stellt einzig die Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II in Frage.

Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruchbescheid kommt es auf die Frage, ob die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 25. Juni 2014 rechtmäßig ist, insbesondere ob überhaupt ein Verwaltungsakt hätte erlassen werden dürfen, nicht an. Der Eingliederungsverwaltungsakt wurde nicht angegriffen und damit bestandskräftig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 105 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 193 SGG und folgt dem Ergebnis des Sachantrags.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Beglaubigt
Berlin, den 29.04.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle